

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1003/146-1979

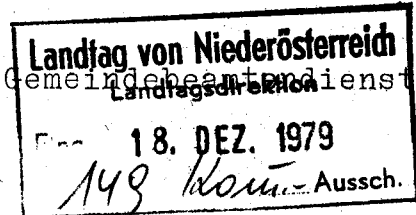
Bearbeiter  
DDr Lengheimer

63 57 11 Durchwahl  
2094

Datum  
18. Dez. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienst-  
ordnung 1976 geändert wird



Hoher Landtag !

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur Gemeindebeamtendienst-  
ordnung beruht einerseits auf dem Ergebnis der Verhandlungen  
zwischen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und den Ver-  
tretern der Gemeindevertreterverbände am 20. September 1979,  
andererseits werden Vorschläge des Gemeindeferates, die sich  
bei der Vollziehung des Gesetzes ergeben haben, berücksichtigt.  
Einen wesentlichen Teil des Gesetzentwurfes bildet schließlich  
die Übernahme des neuen Disziplinarrechtes aus dem Beamtendienst-  
rechtsgesetz und aus der Dienstpragmatik der Landesbeamten.  
Weiters wurden noch einige Änderungen der 34. und 35. Gehalts-  
gesetz-Novelle und der letzten Novelle zum Pensionsgesetz über-  
nommen.

Es ist geplant, überdies ein Sachregister, wie dies anlässlich des  
Begutachtungsverfahrens gefordert wurde, in Kürze dem Gesetz  
anzuschließen.

Artikel I

Z.1 und 2: Hinsichtlich der anrechenbaren Studienzeiten für  
Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A sollen die  
entsprechenden Bestimmungen der DPL übernommen  
werden, die bereits auf die neuen Studiengesetze  
bzw. Studienordnungen abstellen.

- Z.3: Bei der Neuformulierung der Besonderen Aufnahmebedingungen für die Verwendungsgruppe B war zu berücksichtigen, daß anstelle der Anlage 1 zum Gehaltsüberleitungsgesetz das Beamtendienstrechtsgesetz getreten ist. Weiters fehlte es bisher an einer Bestimmung, da der Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens durch den Nachweis des abgeschlossenen Besuches einer Mittelschule erbracht werden kann, wengleich die Ablegung der für diese Mittelschule vorgesehenen Reifeprüfung nicht erfolgt ist.
- Z.4: Die Bemessungsgrundlage und der Hundertsatz des Besonderen Pensionsbeitrages werden an die Bestimmungen des Pensionsgesetzes angeglichen.
- Z.5: Hier erfolgt eine Anpassung an die Bestimmungen der DPL, wonach eine Beschreibung in höheren Dienstklassen zu entfallen hat.
- Z.6: Das Ruhen der Mitgliedschaft zu einem Disziplinar- oder Personalvertretungsorgan wird im VII.Abschnitt in der Fassung dieses Entwurfes bzw. in dem demnächst als Regierungsvorlage zu erstellenden Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes zu regeln sein. § 18 Abs.4 wird sich daher nur mehr auf die Beschreibungskommissionen beziehen.
- Z.7: Das Dienstrechtsverfahrensgesetz läßt eine Abweichung vom AVG grundsätzlich nicht mehr zu. Hinsichtlich der Rechtsmittelfristen muß daher das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz gelten.

Z.8 bis 12, 15 bis 18, 20, 21, 24, 38, 40, 42, 44, 47, 48, 50, 76, 79 und 81:

Die zitierten Änderungsanordnungen enthalten die nötigen Anpassungen an die Neufassung des VII.Abschnittes über das Disziplinarrecht. Im übrigen darf auf die Erläuterungen zum VII.Abschnitt verwiesen werden. § 22 Abs.7

hätte zur Gänze zu entfallen, weil die dort vorgesehene Weisungsfreistellung im Hinblick auf Art. 20 B-VG verfassungswidrig ist.

Z. 13, 14 und 23: Es ist zu berücksichtigen, daß nach Inkrafttreten des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes die Personalvertretung hinsichtlich der hier genannten Angelegenheiten anstelle der Gewerkschaft treten wird.

Z. 9: Die Bestimmungen, die entfallen, sind ohnedies in der GBDO enthalten.

Z. 22: Hier wird eine fehlerhafte Verweisung berichtigt.

Z. 25, 28, 29 und 31: Die Herausnahme der Bereitschaftsdienste aus den Anwesenheitsdiensten gemäß § 32 Abs. 2 und die Festsetzung einer Bereitschaftsdienstzulage als Nebengebühr war bereits in der Regierungsvorlage der letzten Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung enthalten. Sie wurde damals im Zuge der Beratungen des Gesetzes im NÖ Landtag auf ausdrücklichen Wunsch der Dienstnehmervertreter eliminiert, weil sich beim Übergang zur geplanten Neuregelung Nachteile für einzelne Dienstnehmer ergeben haben sollen. Da ein anderer einvernehmlicher Lösungsvorschlag zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen bisher nicht zustande kam, wird die damals vorgesehen gewesene Regelung neuerdings eingebracht. Die Problematik beim Übergang zur neuen Regelung soll durch eine entsprechende Übergangsbestimmung im Art. II beseitigt werden.

Z. 26: Hier wird eine Anpassung an die Bestimmungen des § 30 Abs. 7 DPL vorgenommen.

Z. 27: Die Personalzulage ist keine Nebengebühr und muß daher bei der Zitierung der Mehrdienstleistungsentschädigung im § 42 Abs. 1 lit. d ausdrücklich ausgenommen werden.

Z.49 und 52: Hier erfolgt eine Anpassung an die neuen strafgesetzlichen Bestimmungen, die im Pensionsgesetz und in der DPL bereits vorgenommen wurde. Die mit der strafgesetzlichen Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen sind nicht mehr vorgesehen.

Z.51: Es wird einer Resolution des Nationalrates Rechnung getragen, in der die Bundesregierung ersucht wird, bei den Gebietskörperschaften, Selbstverwaltungskörpern und sonstigen in Betracht kommenden Rechtsträgern darauf hinzuwirken, in ihrem jeweiligen Bereich eine Absicherung der pensions- und versorgungsrechtlichen Ansprüche des schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten nach dem Vorbild der Art. XIV bis XXI des Bundesgesetzes über Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes zu treffen.

Z.53: Hier wird ein Schreibfehler berichtigt.

Z.54: Das Abstellen auf das weibliche Geschlecht eines Kindes im § 78 Abs.4 lit.c hinsichtlich des Ruhens des Waisenversorgungsgenusses dürfte dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Es wurde daher eine gleichheitgemäße Regelung - entsprechend der im Pensionsgesetz - vorgenommen.

Z.55: Hier erfolgt eine Anpassung an Änderungen der in diesem Absatz zitierten Bundesgesetze.

Z.56 und 57: § 79 soll an die Neufassung der entsprechenden Bestimmung des Pensionsgesetzes durch die Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.104/1979, angepaßt werden.

Z.58: Wie auch im entsprechenden Entwurf einer bundesgesetzlichen Regelung soll vorgesehen werden, daß in Hinkunft für alle für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses anrechenbaren Zeiten ein Pensionsbeitrag zu leisten ist, auch wenn beispielsweise für die Zeit eines Sonderurlaubes keine Bezüge gebühren. Dies soll lediglich für Zeiten des Präsenz- bzw. des Zivildienstes nicht gelten. Aufgrund dieser Neuregelung muß auch vorgesehen werden, daß der Gemeindebeamte für die Zeit, in der er keine Bezüge bezieht, jedoch auf Grund der Bestimmungen in der Fassung dieses Entwurfes einen Pensionsbeitrag zu leisten hat, diesen selbst einzahlen muß. Im Abs.1 wird ausdrücklich klargestellt, daß ein Pensionsbeitrag nur für solche Zeiten zu leisten ist, die für die Bemessung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses anzurechnen sind. Gleichzeitig wurde die Änderung des § 85 zum Anlaß genommen, die für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1979 vorgesehen gewesene Höhe des Pensionsbeitrages aus dem Gesetz zu eliminieren, da sie für die laufende Zahlung von Pensionsbeiträgen nicht mehr anzuwenden ist.

Z.59: Die falsche Verweisung war zu berichtigen.

Z.60: Der derzeitige Wortlaut des § 69 Abs.6 könnte dahingehend verstanden werden, daß der Bürgermeister nach Anhören des Gemeindebeamten für diesen einen Urlaub festsetzt, obwohl der Gemeindebeamte überhaupt nicht beabsichtigt, einen Urlaub zu konsumieren. Ein dementsprechender Anlaßfall wurde dem Gemeindereferat bekannt. Nach dem Zweck aller Urlaubsregelungen muß es jedoch grundsätzlich Sache des Dienstnehmers bleiben, wann er seinen Urlaubsanspruch konsumieren will. Die diesbezüglichen Wünsche des Dienstnehmers finden freilich in den dienstlichen Erfordernissen ihre Grenze. Dies wird auch in der Neufassung dieser Bestimmung ausdrücklich fest-

gehalten. Soweit jedoch dienstliche Erfordernisse nicht vorliegen, soll es dem Gemeindebeamten überlassen bleiben, ob und wann er seinen Urlaubsanspruch konsumieren will.

Z.61 und 62: Die Regelungen werden an die entsprechenden Bestimmungen der DPL angepaßt.

Z.63: § 93 Abs.1 sieht vor, daß Tage eines Sonderurlaubes nicht an den Erholungsurlaub angeschlossen werden dürfen. Im Entwurf wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen, weil sie auch in der Dienstpragmatik der Landesbeamten nicht vorkommt. Ein sachliches Bedürfnis für diese Regelung dürfte nicht gegeben sein.

Z.64: Es fehlte bisher eine Bestimmung, daß § 90 Abs.7 auch für den Pflegeurlaub anzuwenden ist. Weiters war nicht geregelt, daß einem teilzeitbeschäftigten Gemeindebeamten nur der entsprechende Teil des Pflegeurlaubes gebührt. Die derzeitige Regelung bedeutet bei wörtlicher Auslegung, daß auch der teilzeitbeschäftigte Gemeindebeamte 40 Arbeitsstunden jährlich Pflegeurlaub hat. Er hätte aber demnach bei 20stündiger Wochenarbeitszeit 2 Wochen Pflegeurlaub und damit doppelt soviel als ein vollbeschäftigter Gemeindebeamter. Nach der vorgesehenen Regelung hat auch der teilzeitbeschäftigte Gemeindebeamte kalendermäßig 1 Woche Pflegeurlaub.

Z.65: Die dienstbehördlichen Entscheidungen des Gemeinderates kommen in Städten mit eigenem Statut in der Regel dem Stadtsenat zu. Dies soll auch für die Bewilligung des Sonderurlaubes gemäß § 93 Abs.3 gelten.

Z.66, 68, 69 und 77: In Kürze wird die Regierungsvorlage für ein neues Gemeinde-Personalvertretungsgesetz erstellt werden. Dieser Gesetzentwurf wird andere Personalvertretungsorgane vorsehen. Die Personalkommission gemäß den Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung wird demnach nicht ein Personalvertretungsorgan, sondern ein aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern gebildetes Aufsichtsorgan sein. Die entsprechenden Bestimmungen der Dienstpragmatik sollen daher bereits jetzt angepaßt werden, wobei das Inkrafttreten dieser Anpassungen vom Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes abhängen wird. In der Gemeindebeamtendienstordnung wird in Zukunft nur von der Personalvertretung oder von dem "zuständigen Personalvertretungsorgan" gesprochen werden. Die Zuständigkeit der Personalvertretungsorgane wird im Personalvertretungsgesetz geregelt werden.

Z.67: Bei der Nennung der Mandatare und staatlichen Organe, für deren Ausübung eine Dienstfreistellung zu gewähren ist, fehlte bisher der Ortsvorsteher. In der DPL wird er ebenfalls ausdrücklich genannt.

Z.70: Es fehlte bisher an einer Verordnungsermächtigung für die Festsetzung der Prüfungsbedingungen für den Standesbeamtendienst. Die entsprechende Bestimmung für den Gemeindegewachdienst wurde daher ergänzt.

Z.71: Es fehlte bisher an einer Bestimmung, unter welchen Umständen ein Mitglied der Prüfungskommission sein Amt vor Ablauf der Funktionsdauer der Kommission verliert. Es wurde eine dem § 124 Abs.6 DPL ähnliche Bestimmung geschaffen.

Z.72: Eine Zulassung zur Dienstprüfung für die Dienstzweige der Verwendungsgruppe B sollte nur zulässig sein, wenn der Prüfungswerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Dienstzweige erfüllt.

Z.73: Die für die schriftliche Prüfung zur Verfügung gestellte Zeit war mit 4 Stunden etwas zu kurz bemessen.

Z.74: Zum Prüfungsgegenstand "Dienstrecht" muß aus sachlichen Gründen auch das Dienstrecht der Vertragsbediensteten gehören. Prüfungsfragen aus diesem Stoffgebiet wären bei wörtlicher Auslegung der derzeitigen Bestimmung nicht möglich.

Z.75: Im VII.Abschnitt werden im wesentlichen die neuen disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes auch für die Gemeindebeamten übernommen. Da die Bestimmungen, soweit sich für die Gemeindebeamten nicht auf Grund der Stellung des Dienstgebers Besonderheiten notwendigerweise ergeben, wörtlich übernommen wurden, erübrigt es sich, näher auf die einzelnen Regelungen einzugehen. Es werden nur jene Bestimmungen besonders erwähnt, in denen Abweichungen getroffen werden mußten.

Zuständiges Disziplinarorgan I. Instanz ist der Bürgermeister. In II.Instanz werden Disziplinkommissionen geschaffen. Eigene Disziplinkommissionen sind nur für die Städte mit eigenem Statut vorgesehen. Bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung würden eigene Kommissionen dazu führen, daß mangels einer entsprechenden Anzahl von Gemeindebeamten die Besetzung der den Beamten zustehenden Stellen nicht ordnungsgemäß erfolgen könnte. Für die Gemeinden mit gegliederter Verwaltung werden daher sowie für alle anderen Gemeinden bezirksweise überörtliche Disziplinkommissionen geschaffen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dafür ergibt sich aus Art.118 Abs.3 Z.2 B-VG. Die Besetzung der den Gemeinden zukommenden Stellen in den Disziplinkommissionen muß dem Stadtsenat bzw. dem Gemeinderat vorbehalten bleiben, da der Bürgermeister selbst Disziplinarbehörde I.Instanz ist.



Die Stellen der Gemeindebeamten in den Disziplinar-  
kommissionen werden vom zuständigen Personalvertretungs-  
organ zu besetzen sein. Welches Personalvertretungsorgan  
im einzelnen zuständig ist, wäre im Personalvertretungs-  
gesetz zu regeln. Die Disziplinkommissionen sollen in  
Senaten tagen. Die Zusammensetzung der Senate soll, ent-  
sprechend dem § 105 DPL, jahresweise erfolgen. Die  
Funktionsperiode der Kommissionen ist, soweit sie bezirks-  
weise gebildet sind, sowie hinsichtlich der Disziplinar-  
oberkommission die Periode der allgemeinen Gemeinderats-  
wahlen. Als Tag, nach dem die Frist für die Zusammen-  
setzung der neuen Kommissionen zu bemessen ist, wurde  
der Wahltag bei den allgemeinen Gemeinderatswahlen vorge-  
sehen, da dieser Tag eindeutig feststellbar und für alle  
Gemeinden anwendbar ist.

In Ergänzung wurde vorgesehen, daß den Mitgliedern der  
Disziplinkommissionen, den Disziplinaranwälten und den  
Schriftführern Reisekosten nach der Reisegebührenvor-  
schrift für die Landesbeamten gebühren.

Z.78: Die Klausel über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden  
wurde neu formuliert. Ein Hinweis, daß die Aufgaben der  
Landesregierung und der überörtlichen Beschreibungs-,  
Disziplinar- und Prüfungskommissionen nicht in den eigenen  
Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, war nicht erforderlich,  
weil es sich hier nicht um Aufgaben der Gemeinde bzw. deren  
Organe handelt. Hingegen soll ausdrücklich festgehalten  
werden, daß auch neben der Tätigkeit der verfassungsge-  
setzlichen Gemeindeorgane auch die Tätigkeit der ört-  
lichen Beschreibungs- und Disziplinkommissionen auf Grund  
dieses Gesetzes in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde  
fällt.

Z.80: Die Anpassung des Hundertsatzes entspricht der bundes-  
bzw. landesgesetzlichen Regelung.

Z.82: Zur Herstellung einer einheitlichen Sprachregelung soll im Gesetz jeweils einheitlich der Terminus "Gemeindebeamte" verwendet werden.

Z.83: Der Verfassungsgerichtshof hat die entsprechende bundesgesetzliche Bestimmung über die Weiterführung der Amtstitel bis zum erstmaligen Anfall eines Amtstitels auf Grund einer Ernennung nach der neuen Gesetzeslage als verfassungswidrig aufgehoben. Die Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle, LGBl.2400-3, sollte daher entfallen.

## Artikel II

Punkt 1: Wie bereits in den Erläuterungen zu Art.I, Z.25 vermerkt, soll es anlässlich der letzten Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung Probleme mit dem Übergang von einer bisherigen Nebengebühr zur Bereitschaftsentschädigung gegeben haben. Die vorliegende Übergangsbestimmung setzt daher den Zeitpunkt, zu dem sich eine der Bereitschaftsentschädigung entsprechende Nebengebühr, die weiterhin gebührt, bemißt, bereits mit einem Zeitpunkt fest, der vor Erstellung dieses Gesetzentwurfes liegt.

Punkt 2: Dieser Punkt enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen zum Inkrafttreten des neuen Disziplinarrechtes.

## Artikel III

Die Inkrafttretenstermine 1.7.1978 und 1.1.1980 erklären sich aus dem Inkrafttreten der entsprechenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen. Für das Disziplinarrecht ist der 1.7.1980 als Inkrafttretenstermin vorgesehen. Auch die Änderung

von Bestimmungen über die Dienstprüfungen sollen zu diesem Zeitpunkt wirksam werden, um sicherzustellen, daß sie nicht während der Prüfungssaison in Kraft treten.

Die Anpassungen, die sich aus dem Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes ergeben, müssen mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
C z e t t e l  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

